

Datum: 25.09.2023
Zahl: 2936/2022
Abteilung: Bauverwaltung
Sachbearbeiter: DI Mag. (FH) Silvia Lenz
Durchwahl: 120

Festlegung für ortsbildverträgliche Gestaltung von Einfriedungen gemäß § 41 Salzburger Bautechnikgesetz

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See, beschlossen in der Sitzung am 25.09.2023, über die Festlegung für ortsbildverträgliche Gestaltung von Einfriedungen im gesamten Bereich der Stadtgemeinde Zell am See.

Gemäß § 41 Abs. 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl. Nr. 1/2016, idgF, werden zur Wahrung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes folgende nähere Bestimmungen über die Gestaltung von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen verordnet:

§ 1

- 1. Ausführungen als Vollkonstruktion** (Mauerwerk, Sockel mit Glasaufbau, Gabionenanlagen u.dgl.) dürfen eine Höhe von 1,25 m über angrenzendes Straßen- bzw. Gehsteigniveau nicht überschreiten.
- 2. Ausführungen als Kombination von Mauersockel mit transparentem Aufbau** (Metallgitter ohne Füllungen, Latten- und Riegel Aufbau u.dgl.) dürfen eine Gesamthöhe von 1,50 m über angrenzendes Straßen- bzw. Gehsteigniveau nicht überschreiten, wobei die Höhe des Mauersockels max. 80 cm betragen darf.
- 3. Andere Arten der Einfriedungsgestaltung** (Metallgitterzaun ohne Füllung, Maschendrahtzaun, Lattenzaun, Riegelzaun u. dgl.) sind innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Norm möglich.
- 4. Ausführungen von Einfriedungen als Photovoltaikanlagen** sind grundsätzlich nur auf der straßenabgewandten Seite von Vollkonstruktion zulässig, wobei die angegebene Höchsthöhe für die Vollkonstruktion gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden darf. Abweichende Ausführungen z.B. auf der straßenzugewandten Seite oder eine Überschreitung der Höhe von 1,25m gemessen vom Straßen- bzw. Gehsteigniveau sind im Einzelfall auf Basis einer vertieften Grundlagenforschung hinsichtlich Effektivität des gewählten Standortes zu prüfen. Die Nachweise hinsichtlich der technischen Notwendigkeit bzw. der Effektivität sind vom Einschreiter zu führen. Für PV- Anlagen, die auf der straßenzugewandten Seite zur Ausführung gelangen sind die Richtlinien für die Errichtung von PV-Zaunanlagen des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Zell am See idgF einzuhalten.
- 5. Die Farbgestaltung der Einfriedungen** hat mit unauffälligen Farbtönen zu erfolgen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich über den bebauten Bereich entlang von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadtgemeinde Zell am See. Der Bereich der Bebauungsstudie „Seeufer Zell am See“ verfasst vom Architekturbüro Köck ist vom Geltungsbereich dieser Verordnung nicht betroffen. Die Vorgaben für Einfriedungen am Seeufer sind in der Bebauungsstudie Seeufer Zell am See gesondert geregelt.

§ 3

Eine Einfriedung ist die Abgrenzung eines Grundstückes durch eine bauliche Anlage, einen Zaun, eine freistehende Mauer (auch Steinschlichtung) inkl. Tor-/Schrankenanlagen oder vergleichbares. Lärmschutzwände gelten aufgrund ihrer Funktion nicht als Einfriedungen im Sinne der gegenständlichen Verordnung. Die technische Notwendigkeit und die technischen Anforderungen an eine Lärmschutzwand sind durch ein lärmtechnisches Gutachten nachzuweisen.

§ 4

Bei Einfriedungen im Landschaftsschutzgebiet sind die Gestaltung der Anlagen und die Bepflanzung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, sowie die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 5

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt nach erfolgtem 2-wöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Zell am See in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:

Der Bürgermeister:



Andreas Wimmreuter



16. Okt. 2023

Ausgehängt am:

Abgenommen am: